

TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/27 W161 2199653-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2019

Entscheidungsdatum

27.05.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs2

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W161 2199653-1/11E

W161 2199607-1/14E

W161 2199662-1/11E

W161 2199659-1/11E

W161 2199657-1/11E

W161 2199655-1/9E

Gekürzte Ausfertigung des am 09.05.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. LASSMANN als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1) XXXX , geb. XXXX

alias XXXX , 2) XXXX , geb. XXXX alias XXXX 3) XXXX , geb. XXXX

alias XXXX , 4) mj. XXXX , geb. XXXX alias XXXX 5) mj. XXXX , geb. XXXX alias XXXX 6) mj. XXXX , geb. XXXX alias XXXX , 4. - 6. gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX , alle StA. Afghanistan, sämtlich vertreten durch ARGE Rechtsberatung Diakonie und Volkshilfe, jeweils gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1) 22.05.2018, Zl. 1100213308-152052867 2) 22.05.2018 Zl. 1100213700-152052883 3) 22.05.2018 Zl. 1100213210-152052891 4) 22.05.2018 Zl. 1100213602-152052905 5) 22.05.2018 Zl. 1100213504-152052913 6) 22.05.2018 Zl. 1100213406-152052921 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.05.2019, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG sowie XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX und XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 BV-G nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 (in Folge: VwGVG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt hat.

Schlagworte

Asylgewährung, Familienverfahren, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W161.2199653.1.00

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at